

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

8/SN-169/ME

Zl. Verf-61/1/89

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Betreff: Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes 1989:
Stellungnahme

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Betrifft GESETZENTWURF	
Z' <u>32</u>	<u>GE 9 89</u>
Datum:	30. JAN. 1989
Verteilt:	02. Feb. 1989 <i>fenkel</i>

Präsidium des Nationalrates

57 Änderungen

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1989 01 20
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.
Brandhuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-61/1/89****Betreff:** Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes
1989; Stellungnahme**Bezug:****An das****Bundesministerium für Inneres**Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl **30204**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**Postfach 100****1014 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 7. Dezember 1988, Zl. 9.900/6-IV/6/88, übermittelten Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Die mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf in Aussicht genommenen einfachgesetzlichen Ausführungsregelungen über die Durchführung von Volksbefragungen im Sinne des neugeschaffenen Art. 49b B-VG gibt dem Amt der Kärntner Landesregierung Anlaß, massive Einwände gegen die in Anpassung an die Bestimmungen im Volksbegehrensgesetz und die verschiedenen Wahlordnungen vorgesehenen Regelungen über die Kostentragung in § 18 Abs. 1 vorzubringen.

Diese Bestimmungen haben nämlich zur Folge, daß den Gemeinden und den Ländern nicht nur ein wesentlicher Teil der Kosten übertragen werden, darüberhinaus hat die geforderte Form der Nachweisung der entstandenen Kosten wie auch deren Überprüfung einen unverhältnismäßig hohen unvertretbaren Verwaltungsaufwand zur Folge. Man kann sich von Landes und Gemeindeseite des Eindrucks nicht erwehren, daß dahinter die Absicht steht, damit den Gemeinden das Interesse an derartigen Kostenersatzforderungen möglichst zu nehmen, weil sie erwarten müssen, daß der letztlich zu erwartende Kostenersatz vielfach nicht einmal den

- 2 -

Aufwand deckt, der durch den ordnungsgemäßen Kostennachweis zusätzlich entsteht, geschweige, daß damit die echten, durch die Volksbefragung entstehenden zusätzlichen Kosten teilweise abgegolten werden.

Es darf fraglos auch ohne entsprechenden Nachweis keinen Zweifel darüber geben, daß den Gemeinden bei der Vorbereitung und Abwicklung einer Volksbefragung Kosten entstehen. Sie haben die Stimmlisten zu erstellen (§ 6), sie haben für die Kundmachung und Auflage - auch außerhalb der normalen Arbeitszeit - zu sorgen (§ 7), sie tragen die Kosten für die Abwicklung des analog eines Wahlvorganges abzuführenden Befragungsverfahrens, um nur die wichtigsten Aufgaben der Gemeinden zu nennen, denen sie sich in keinem Fall entziehen können.

In Anbetracht der Offensichtlichkeit der erheblichen Kostenbelastungen der Gemeinden erscheint ein Abgehen vom bisher gehandhabten Entschädigungsverfahren nicht nur sehr sinnvoll, sondern vorallem auch ein Akt einer von allen Seiten geforderten Endbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung. Es muß daher ein pauschalierter, wohl von der Bürgerzahl einer Gemeinde abhängig gemachter Kostenersatz verlangt werden. Auch die Beteiligungsquote an einer Volksbefragung wäre kein geeigneter Ansatzpunkt für die Ermittlung des Kostenersatzanspruches, weil der tatsächliche Aufwand dadurch nicht wesentlich beeinflusst wird. Eine gleichartige Anpassung muß in diesem Zusammenhang auch bei den anderen Gesetzesmaterien, wie insbesondere auch den Wahlordnungen mit Nachdruck verlangt werden.

Klagenfurt, 1989 01 20

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Brandhuber